

M. Carolin Blum

Opferschutz und Opferhilfe

Handlungsempfehlung für die
Polizeiarbeit



Kriminalistik

Opferschutz und Opferhilfe

Handlungsempfehlung für die Polizeiarbeit

Von

M. Carolin Blum



Kriminalistik

[\[Bild vergrößern\]](#)

www.kriminalistik.de

Reihe

Grundlagen

Die Schriftenreihe der „Kriminalistik“

Impressum

Bibliografische Information der Deutschen
Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese
Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

ISBN 978-3-7832-0302-8

E-Mail: kundenservice@cfmueller.de

Telefon: +49 6221 1859 599

Telefax: +49 6221 1859 598

www.cfmueller.de

© 2021 C.F. Müller GmbH, Waldhofer Straße 100, 69123
Heidelberg

Hinweis des Verlages zum Urheberrecht und Digitalen Rechtmanagement (DRM)

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist
urheberrechtlich geschützt. Der Verlag räumt Ihnen mit dem
Kauf des e-Books das Recht ein, die Inhalte im Rahmen des
geltenden Urheberrechts zu nutzen.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des
Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages
unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für

Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen
Systemen.

Der Verlag schützt seine e-Books vor Missbrauch des
Urheberrechts durch ein digitales Rechtemanagement.
Angaben zu diesem DRM finden Sie auf den Seiten der
jeweiligen Anbieter.

Vorwort

Mit dem vorliegenden Handbuch soll ein Beitrag dazu geleistet werden, dass Polizeianwärtinnen und Polizeianwärter in Ausbildung ein Gefühl dafür bekommen, wie wichtig polizeilicher Opferschutz ist. Es soll vermittelt werden, dass vertieftes Wissen rund um den polizeilichen Opferschutz und rund um professionelle Opferhilfe mehr ist, als bloßer Bestandteil der theoretischen Fachausbildung. Denn für die Betroffenen, die Opfer, eben jene Menschen, die sich an die Polizei wenden, um nach einer einschneidenden Erfahrung Hilfe und Rat zu erhalten, ist es essentiell, dass sie Polizistinnen und Polizisten begegnen, die sich neben ihrer Rolle als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft auch die Rolle des „Freund und Helfers“ verstehen. Hierzu bedarf es nicht nur eines fundierten Wissens rund um die Themen Opferschutz und Opferhilfe, sondern auch eines gewissen Einfühlungsvermögens und Verständnis für die Situation der Opfer. Auch dazu gehört die Überzeugung und innere Einstellung, dass Opferschutz auch Aufgabe der Polizei ist.

Darüber hinaus soll dieses Buch auch für Polizistinnen und Polizisten im aktiven Dienst als neuer Anstoß dienen, sich nochmals mit den Themenfeldern Opferschutz und Opferhilfe auseinanderzusetzen, Wissen darüber zu vertiefen und, wo nötig, zu aktualisieren. Im Kontext eines aktuellen Wertewandels in der Gesellschaft mit Fokus auf Hilfe und Unterstützung für Opfer von Straftaten kann so jede Polizeibeamtin und jeder Polizeibeamte seine Einstellung zum Thema Opferschutz überprüfen und ggf. anpassen.

Aber auch für Ausbilder, Führungskräfte und Entscheidungsträger innerhalb der Polizei soll das vorliegende Handbuch einen Mehrwert bedeuten. Neben theoretischem Wissen, Erkenntnissen aus Forschung und Wissenschaft und individuellen Handlungsanleitungen für jede einzelne Polizeibeamtin und jeden einzelnen Polizeibeamten finden sich mit Blick auf einen verbesserten Opferschutz weitere Lösungsansätze, die einem bedürfnisorientierten und adäquaten Umgang der Polizei mit Kriminalitätsoptionen gerecht werden.

Opferschutz ist Aufgabe einer jeden Polizeibeamtin und eines jeden Polizeibeamten, von der Bereitschaftspolizei, der Schutzpolizei über die Kriminalpolizei bis hin zur Behördenleitung und darüberhinaus.[\[1\]](#)

Bad Ems, März 2021 *M. Carolin Blum*

Inhaltsverzeichnis

Opferschutz und Opferhilfe

Vorwort

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

I. Einleitung

II. Legalitätsprinzip

III. Viktimologie

IV. Opferschutz und Opferhilfe

V. Herausforderungen und Handlungsmöglichkeiten

VI. Weitere Lösungsansätze zur Optimierung des
(polizeilichen) Opferschutzes

VII. Schlusswort

Literatur- und Quellenverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

ABI	Amtsblatt
ado	Arbeitskreis der Opferhilfe in Deutschland e.V., gegründet 1988
BAFzA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BAK	Bundeskriminalamt
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BPol	Bundespolizei
BMI	Bundesministerium des Innern (bis 14.3.2018)
BMJ	Bundesministerium der Justiz (bis 16.12.2013)
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Amtliche Sammlung)
BVG	Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz), letzte

Änderung 21.12.2020

bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
djb	Deutscher Juristinnenbund e.V.
DPolBl	Deutsches Polizeiblatt, Fachzeitschrift
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
ff.	fortfolgende
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GG	Grundgesetz, letzte Änderung 29.9.2020
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz, letzte Änderung 16.10.2020
HdOO	Haus des Opferschutzes und der Opferhilfe
IFSH	Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg
JGG	Jugendgerichtsgesetz, letzte Änderung 9.12.2019
KFN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.
KrimZ	Kriminologische Zentralstelle e.V.
LSJV	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Rheinland-Pfalz

LVS	Lehrveranstaltungsstunden
NGO	Non-governmental Organisation (Nichtregierungsorganisation)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NS-Zeit	Zeit des Nationalsozialismus
ODABS	Online-Datenbank für Betroffene von Straftaten
OEG	Opferentschädigungsgesetz, letzte Änderung 15.4.2020
OpferRRG	Opferrechtsreformgesetz, letzte Änderung 21.12.2015 zum 3. OpferRRG
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OSchG	Erstes Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz), in der Fassung vom 18.12.1986
PDV	Polizeidienstvorschrift
PKS	Polizeiliche Kriminalistik; jährlich herausgegeben vom Bundeskriminalamt
POG	Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz, letzte Änderung 23.9.2020
ProPK	Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes
PsychPbG	Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren, letzte Änderung 21.12.2015

RGBI	Reichsgesetzblatt
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren
S.	Seite
s.	siehe
SER	Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12.12.2019
sic!	wirklich so! (lateinisch: sîc erat scriptum)
SSWA	Strafrechtswinkel Amsterdam
StGB	Strafgesetzbuch, letzte Änderung 10.7.2020
StORMG	Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs, letzte Änderung 26.6.2013
StPO	Strafprozessordnung, letzte Änderung 10.7.2020
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
vs.	versus
VSE	Victim Support Europe, gegründet im Jahr 1990
z.B.	zum Beispiel
ZSchG	Zeugenschutzgesetz, seit dem 1.12.1998 in Kraft

I. Einleitung

1. Warum polizeilicher Opferschutz wichtig ist

„Aufgabe eines sozialen Rechtsstaats ist es nicht allein, darauf zu achten, dass die Straftat aufgeklärt und Schuld und Unschuld in einem rechtsstaatlichen Verfahren festgestellt werden, sondern auch, dass die Belange des Opfers gewahrt werden“^[1].

Diese Aussage des Bundesgerichtshof (BGH) spiegelt die vor ca. 30 Jahren begonnene „Renaissance des Verbrechensopfers“^[2] wider. Die Themen Opferschutz und Opferhilfe weisen heute eine hohe Relevanz in den aktuellen kriminalpolitischen und viktimologischen Diskussionen auf. Schon lange nicht mehr steht alleine der Täter im Mittelpunkt des deutschen Strafverfahrensrechts. Heute, mehr denn je, treibt das Verbrechenopfer die Kriminalpolitik und die Gesetzgebung an. Unsere Aufmerksamkeit, unser Interesse und auch unser Mitgefühl wandern vom Täter zum Opfer.^[3] Diesem Paradigmenwechsel in Richtung mehr Sensibilität für die Belange des Opfers ist es zu verdanken, dass in Deutschland eine Reform der Opfergesetze stattgefunden hat.^[4] Verdeutlicht wird das gesteigerte Interesse am Verbrechenopfer auch durch die Statistik über die Betroffenen von Straftaten im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS).^[5]

Doch Opferschutz und Opferhilfe bedeuten nicht nur, dass das Opfer per Gesetz mehr Rechte im Strafverfahren erhält, sondern, dass darüber hinaus eine allumfassende und professionelle Unterstützung bei der Verarbeitung der

Viktimisierung über das Strafverfahren hinaus möglich wird. [6] An diesem Prozess sind Akteure wie Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei im besonderen Maße beteiligt, da sie als Strafverfolgungsorgane für die Aufklärung und Ahndungen von Straftaten verantwortlich und an die Regelungen der Strafprozessordnung gebunden sind. Insbesondere unterliegen Staatsanwaltschaft und Polizei dem sogenannten Legalitätsprinzip und den „[...] aus den §§ 152 II, 160, 170 Strafprozessordnung (StPO) folgenden Verpflichtungen [...] bei Vorliegen des Verdachts einer strafbaren Handlung den Sachverhalt zu erforschen und vor Gericht Anklage zu erheben [...]“ [7]. Die zahlreichen, vielfach ehrenamtlichen oder in Trägerschaft der Justiz geführten Opferhilfeeinrichtungen stellen darüber hinaus wichtige Pfeiler zum Schutz der Opfer von Straftaten dar.

In vorliegendem Handbuch steht die Polizei als Akteur des Opferschutzes und Unterstützer einer professionellen Opferhilfe im Fokus. Denn häufig beginnt der erste Weg des Opfers mit dem Gang zur örtlichen Polizeistation – meist unwissend dessen, dass die Polizei bestimmten Gesetzmäßigkeiten unterliegt. [8] Denn als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft haben Polizeibeamte nicht nur die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, sondern müssen im Falle des Bekanntwerdens von Straftaten auch repressiv einschreiten (Legalitätsprinzip). Während für die Polizei bei gefahrenabwehrenden Maßnahmen sowie bei Ordnungswidrigkeiten und Privatklagedelikten das sogenannte Opportunitätsprinzip gilt – also ein Einschreit- und Auswahlermessen besteht, welches in den jeweiligen Landespolizeigesetzen geregelt ist –, ist sie gem. § 163 I S.1 StPO bei allen repressiven Maßnahmen dem

Legalitätsprinzip unterworfen. Hiernach haben die Behörden und Beamten des Polizeidienstes Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten.

Im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit ist die Polizei in hohem Maße von der Anzeigebereitschaft der Bevölkerung abhängig, denn ohne sie würde der überwiegende Teil der Straftaten überhaupt nicht bekannt werden.^[9] Aus der im Jahr 1998 durchgeführten Bochumer Dunkelfeldstudie III geht hervor, dass der häufigste Grund für eine Anzeigenerstattung der Schadensersatz von der Versicherung darstellt.^[10] Auch aus dem Deutschen Viktimisierungssurvey 2017 ist zu entnehmen, dass bei einem entstandenen Sachschaden der Erhalt einer Entschädigung mit der häufigste Grund für die Erstattung einer Anzeige bei der Polizei ist.^[11] Die hier betroffenen Opfer suchen die Polizeidienststelle insbesondere gezielt zur Erlangung einer Bestätigung über die Erstattung einer Strafanzeige auf, welche sie zur Vorlage bei der Versicherung benötigen. Viele von ihnen wissen jedoch nicht, dass das Erhalten eines solchen Nachweises mit dem Einleiten eines Ermittlungs- und damit Strafverfahrens verbunden ist. Darüber hinaus sind die Betroffenen wenn sie zur Polizei kommen über den Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens in der Regel meist schlecht bis gar nicht informiert.^[12] Im Falle eines rein materiellen Schadens wirkt sich dieses Informationsdefizit jedoch nur selten aus – die Versicherung reguliert den Schaden und die Situation ist für das Opfer hiermit meist geklärt. Diesbezüglich sind Details zum Verfahrensablauf etc. für diese Opfer in der Regel nur selten von Interesse. Mit Blick auf die reine Regulierung von

entstandenen Sachschäden wirkt sich das Legalitätsprinzip in der Regel daher nicht negativ aus.

Betrachtet man jedoch jene Opfer, welche insbesondere psychisch und physisch geschädigt wurden, kann der Legalitätsgrundsatz große Folgen haben. Denn hat das Opfer einen emotionalen, psychischen oder physischen Schaden erlitten, welcher von keiner Versicherung ausgeglichen werden kann, so ist es das erste Bestreben der Opfer, das bestehende Informationsdefizit zunächst zu schließen. Hierzu suchen Opfer häufig die nächste Polizeidienststelle auf, um sich in einem Gespräch Hilfe zu holen und sich über ihre Rechte beraten zu lassen. Denn nicht immer gelingt es, sich durch Internetrecherche oder verfügbare Broschüren tatsächlich umfassend und vor allem korrekt zu informieren. Und auch wenn mittlerweile eine Vielzahl gut organisierter und qualifizierter Hilfsangebote für Opfer existiert, so führt sie der erste Weg zwangsläufig zur Polizei, weil sie glauben, dass ihnen dort auf jeden Fall geholfen wird. Dass der erste Weg zur Polizei führt, liegt auch daran, dass Kriminalitätsoffer nach wie vor der Polizei ihr Vertrauen schenken.^[13]

Polizei und Ärzten vertrauen die Deutschen am meisten.

Das Vertrauen der Deutschen in Polizei, Ärzte und Universitäten ist auch zu Beginn des Jahres 2020 groß. Jeweils 80 Prozent der Bundesbürger schenken Polizei und Ärzten ihr Vertrauen.^[14]

Machen die Opfer während des Beratungsgesprächs allerdings gegenüber der Polizei Angaben bzgl. eines Sachverhaltes mit strafrechtlichem Inhalt, so ist die Polizei dazu verpflichtet, diesen Sachverhalt zur Anzeige zu bringen – ungeachtet dessen, ob das Opfer über seine Rechte und Pflichten im Strafverfahren sowie über Möglichkeiten einer

weiteren Opferbetreuung nur beraten und informiert werden will. Somit werden in Fällen wie diesen die Verfassung und das Gesetz über die Bedürfnisse und Wünsche der Opfer gestellt – die Ermittlungen werden ungeachtet des Willens der Opfer durchgeführt.^[15] Es wird etwas in Gang gesetzt, was das Opfer gar nicht will bzw. was für die Betroffenen noch mehr Leid bedeuten kann. Das Opfer wird zum reinen Objekt des Strafverfahrens.

Unter den genannten Umständen kann der Gang zur Polizei für das ohnehin meist psychisch und ggf. auch physisch belastete Opfer eine erneute, sekundäre Viktimisierung bedeuten.^[16] Aus Sicht des Opfers erfährt es durch diese Reaktion nicht die Hilfestellung und Unterstützung, die es sich wünscht, sondern fühlt sich allein gelassen und nicht ausreichend als Subjekt im Strafverfahren gewürdigt.^[17] Dies kann dazu führen, dass dieses Opfer im Falle einer erneuten Opferwerdung nicht mehr den Gang zur Polizei wählt.^[18] Damit würde der Polizei im Kampf gegen Kriminalität ein wichtiger Partner wegbrechen, denn zur Strafverfolgung ist die Polizei auf die Anzeige- und Aussagebereitschaft der Bürger angewiesen. Würde der handelnde Polizeibeamte, um diese Gefahr zu bannen, das Legalitätsprinzip außer Acht lassen, würde er sich wegen Strafvereitelung im Amt gem. § 258a I Strafgesetzbuch (StGB) strafbar machen, da er trotz Anfangsverdacht einer Straftat diese nicht zur Anzeige bringt.

Diese Ausführungen verdeutlichen in welchem Dilemma sich Polizeibeamte mit Blick auf einen effektiven Opferschutz befinden können: einerseits muss die Integrität der Polizei durch eine strikt an der Verfassung und am Gesetz orientierten Arbeitsweise gewahrt werden. Andererseits ist der Schutz des Opfers und somit auch dessen Beratung und

Stabilisierung in Bezug auf das weitere Verfahren ebenso Kernaufgabe jedes Polizeibeamten. Wissen Polizeibeamte nicht um dieses Dilemmas und haben sie im Laufe ihrer Ausbildung oder des beruflichen Werdegangs keine Handlungsalternativen dazu erlernt, so ist zu befürchten, dass eine konsequente Orientierung am Gesetz den konkreten Interessen des Opfers zuwiderlaufen.

2. Aufbau des vorliegenden Handbuchs

Das vorgenannte Dilemma wirft folgende Fragen auf:

- Welche opfertypischen Merkmale gilt es zu beachten?
- Wie lassen sich polizeilicher Opferschutz und der Legalitätsgrundsatz in Einklang bringen?
- Welche Kompetenzen müssen während der polizeilichen Ausbildung vermittelt und gestärkt werden?
- Wie kann innerhalb der Organisation Polizei Opferschutz/Opferhilfe bestmöglich gewährleistet werden?
- Welchen zusätzlich unterstützenden Beitrag kann Polizei zur Entlastung des Spannungsverhältnisses zwischen Legalitätsprinzip und Opferschutz/Opferhilfe leisten?

Aus diesen Fragen heraus, entstand die Idee zu vorliegendem Handbuch. Mit ihm soll zum einen verdeutlicht werden, welche Herausforderungen während der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung zwischen Legalitätsprinzip und Opferschutz sowie einer professionellen Opferhilfe bestehen. Zum anderen sollen

diesbezüglich Handlungsoptionen zur Lösung des vorgenannten Dilemmas aufgezeigt werden. Diese Handlungsoptionen bzw. Handlungsempfehlungen sollen dazu beitragen, Kompetenzen eines jeden Polizeibeamten auszubauen und die Qualität der polizeilichen Arbeit im Umgang mit dem Thema Opferschutz weiter zu steigern. Zur besseren Anschaulichkeit werden die Handlungsempfehlungen mittels eines ausgewählten Beispielszenarios eingeleitet.

Eines sei an dieser Stelle bereits vorweg genommen: der in der Literatur hin und wieder postulierte Lösungsansatz in Form einer Lockerung bzw. Auflösung des Legalitätsprinzips^[19] wird vorliegend nicht in Betracht gezogen. Vielmehr wird vom gesetzlichen „Ist-Stand“ in der Bundesrepublik Deutschland ausgegangen, der eine strikte Strafverfolgungsverpflichtung der Polizei vorsieht. Demnach orientieren sich alle im Verlauf dieses Buches dargestellten Handlungsempfehlungen an der Einhaltung des Legalitätsgrundsatzes. Dies soll jedoch nicht dazu führen, dass sich das aufgezeigte Dilemma intensiviert. Vielmehr ist übergeordnetes Ziel dieses Handbuchs, einen Beitrag zur Verbesserung des polizeilichen Opferschutzes unter vollumfänglicher Wahrung des Legalitätsprinzips zu leisten.

Über die Vermittlung von Wissen rund um die Kernthemen „Legalitätsprinzip“, „Viktimologie“, „polizeilicher Opferschutz“ und „professionelle Opferhilfe“ soll zunächst ein Grundverständnis für die Notwendigkeit eines Befassens mit diesem Thema hergestellt werden. Darauf aufbauend, soll es den Polizeibeamten (in Ausbildung oder bereits im aktiven Dienst) mittels angebotener Handlungsempfehlungen ermöglicht werden, den Umgang mit einem Kriminalitätsoffer aus polizeilicher Sicht

zielführend und zugleich opferorientiert zu gestalten. So soll eine Handlungskompetenz entstehen, die es den Polizeibeamten ermöglicht, sich an die Gesetzmäßigkeiten zu halten, ohne dabei die Viktimisierung des Opfers zusätzlich zu verstärken oder sich selbst strafbar zu machen. Darüber hinaus soll auch ein Bewusstsein dafür entstehen, wie wichtig ein ausgewogenes Verhältnis von konsequenter Strafverfolgung und effektivem Opferschutz/effektiver Opferhilfe ist.

Adressaten dieses Handbuchs sind neben Polizeibeamte in Ausbildung und im operativen Dienst, auch Ausbilder, Führungskräfte oder Entscheidungsträger. Ihnen kann dieses Handbuch einen neuen Impuls geben sowohl das eigene Handeln und Tun, als auch das ihrer Mitarbeiter stetig zu hinterfragen und möglicherweise eingefahrene Automatismen zu aktualisieren. Auszubildende und Mitarbeiter können u.a. von ihren Vorgesetzten auf die Brisanz des hier angesprochenen Themenkomplexes (erneut) hingewiesen und für die Relevanz im polizeilichen Handeln (neu) sensibilisiert werden. Nur so wird die Polizei den steigenden Erwartungen aller Kriminalitätsoffer gerecht und erfüllt (auch) die Rolle, die viele Menschen immer noch in jedem Polizisten sehen: „Polizei, dein Freund und Helfer“.

Aber auch bei allen anderen Akteuren im Bereich Opferschutz/Opferhilfe kann dieses Handbuch wertvolle Informationen rund um das Thema vermitteln, so dass auch sie ihre Kompetenzen auf diesem wichtigen Gebiet erweitern können und auch bei ihnen eine Reflexion des eigenen Handelns und Tuns angestoßen wird.

Zudem möchte dieses Handbuch dazu beitragen, dass bei allen Akteuren des Opferschutzes und der Opferhilfe ein